

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1972

Nummer 73

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 72 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
820	5. 6. 1972	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“ . . . . .	1216
8053 2000		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 5. 1972 (MBI. NW. S. 1161) Errichtung einer Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Schutzbau und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht	1220

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1972 (MBI. NW. S. 1160) Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1954 . . . . .	1220

820

**I.**

**Prüfungsordnung  
für die Durchführung von Abschlußprüfungen in dem  
anerkannten Ausbildungsbereich  
„Sozialversicherungsfachangestellter“**

Vom 5. Juni 1972

Nach § 41 Satz 1, § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Mai 1972 erläßt das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in dem durch die Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AO—SozV) vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2118) anerkannten Ausbildungsbereich „Sozialversicherungsfachangestellter“:

**I. Abschnitt**

**Prüfungsausschüsse**

**§ 1**

**Errichtung**

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet das Oberversicherungsamt Prüfungsausschüsse für die in § 3 AO—SozV bezeichneten Fachrichtungen Krankenversicherung, Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte sowie Rentenversicherung.

(2) Für die Fachrichtung Krankenversicherung werden 10 Prüfungsausschüsse errichtet, und zwar für die Regierungsbezirke

Aachen/Köln	zwei Ausschüsse,
Arnsberg	zwei Ausschüsse,
Detmold	ein Ausschuß,
Düsseldorf	vier Ausschüsse,
Münster	ein Ausschuß.

Das Oberversicherungsamt verteilt die Prüfungsbewerber auf die Prüfungsausschüsse. Dabei sind regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungsbewerber auf die Prüfungsausschüsse ist anzustreben.

(3) Für die Fachrichtung Rentenversicherung werden zwei Ausschüsse errichtet. Die Zuständigkeit richtet sich nach den regionalen Bereichen der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen.

(4) Sofern für eine Fachrichtung ein gemeinsamer Prüfungsausschuß nach § 36 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Prüfung zuständig. Es gilt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet ist.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Berufung**

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter in der Gruppe.

(3) Die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden von dem Oberversicherungsamt für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmer-Mitglieder werden auf Vorschlag der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von dem Oberversicherungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Oberversicherungsamt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von dem Oberversicherungsamt mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von der Zusammensetzung des Ausschusses nach Absatz 2 darf nur abweichen werden, wenn andererfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

**§ 3**

**Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiraten gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Ausbildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung dem Oberversicherungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft das Oberversicherungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Oberversicherungsamt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

**§ 4**

**Vorsitz, Beschlüffähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 38 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Summe des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 38 Abs. 2 BBiG).

**§ 5**

**Geschäftsführung**

(1) Das Oberversicherungsamt regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

### § 6

#### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und dem Oberversicherungsamt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Oberversicherungsamtes.

### II. Abschnitt

#### Vorbereitung der Prüfung

### § 7

#### Prüfungstermin

(1) Das Oberversicherungsamt bestimmt die Termine, nach denen sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten und gibt sie und die Anmeldefristen rechtzeitig bekannt.

(2) Die mit der Durchführung der Prüfung verbundenen Termine setzt das Oberversicherungsamt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß fest.

### § 8

#### Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 7 Abs. 1) endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

### § 9

#### Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden, der Berufsschule sowie der Einrichtung, die den Vollzeitunterricht im Sinne des § 13 Abs. 3 AO—SozV durchführt, vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die nach § 2 AO—SozV als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten tätig war. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“ entspricht (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

### § 10

#### Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 1) und unter Verwendung der vorgeschriebenen Anmeldeformulare bei dem Oberversicherungsamt anzumelden.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen des § 9 und — wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht — bei Wiederholungsprüfungen.

(3) Der Anmeldung sollen beigelegt werden

- a) in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1
  - aa) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
  - bb) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  - cc) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - dd) Lebenslauf (tabellarisch),
  - ee) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung;
- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
  - aa) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3,
  - bb) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  - cc) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - dd) Lebenslauf (tabellarisch),
  - ee) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung;
- c) bei Wiederholungsprüfungen: Bescheide nach § 24 unter Angabe von Ort und Zeitpunkt vorangegangener Prüfungen.

### § 11

#### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet das Oberversicherungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Ist der Prüfungsbewerber aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zur Prüfung zugelassen worden, so kann der Prüfungsausschuß

- a) bis zum ersten Prüfungstage die Zulassung widerufen,
- b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstage in schwerwiegenden Fällen nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind schriftlich zu eröffnen.

### III. Abschnitt

#### Durchführung der Prüfung

### § 12

#### Prüfungsziel

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt, die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zu grunde zu legen.

### § 13

#### Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 7 AO—SozV und je nach Fachrichtung auf die in den §§ 8 bis 11 AO—SozV aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten

sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind (§ 16 Abs. 1 AO—SozV).

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen (§ 16 Abs. 2 AO—SozV). Die schriftliche Prüfung soll in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung ist der besondere Teil der Berufsausbildung. Der Prüflingsteilnehmer hat in zwei Arbeiten Kenntnisse und Fertigkeiten im Leistungswesen nachzuweisen und in zwei weiteren Arbeiten Kenntnisse und Fertigkeiten im Beitragswesen einschließlich des Kreises der versicherten Personen. Für jede Arbeit beträgt die Bearbeitungsdauer drei Stunden (§ 16 Abs. 3 AO—SozV).

(4) Der mündliche Teil der Prüfung soll sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten, die bereits im schriftlichen Teil der Prüfung nachzuweisen waren, nur erstrecken, sofern dies im Einzelfall für eine zutreffende Beurteilung erforderlich ist. Jeder Prüflingsteilnehmer soll nicht länger als dreißig Minuten geprüft werden (§ 16 Abs. 4 AO—SozV). Mehr als sechs Prüflingsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig in einer Gruppe geprüft werden.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet und die Prüfungsdauer im schriftlichen Teil entsprechend gekürzt werden (§ 16 Abs. 5 AO—SozV).

(6) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Zulassung stichwortartiger Darstellungen, Stellung einer Schreibmaschine für Blinde); der Behinderte ist vor der Prüfung in geeigneter Form auf sein Antragsrecht hinzuweisen.

#### § 14

##### Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß erstellt und beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Findet die schriftliche Prüfung in derselben Fachrichtung vor mehreren Prüfungsausschüssen statt, so sind einheitliche Prüfungsaufgaben zu stellen; das Nähere bestimmt das Oberversicherungsamt.

#### § 15

##### Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und des Oberversicherungsamtes sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Oberversicherungsamt andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 16

##### Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt das Oberversicherungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüflingsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflingsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung verlost.

#### § 17

##### Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflingsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführers über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### § 18

##### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht der Prüflingsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtsführer dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüflingsteilnehmer darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört der Prüflingsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtsführer von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsverstuchs oder des Ordnungsverstöbes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflingsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstöbes die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen, eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktewert 0 bewerten oder in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflingsteilnehmers innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

#### § 19

##### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Nimmt der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn kein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme oder die Nichtabgabe der Erklärung vorliegt.

(2) Bricht der Prüflingsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt der Prüflingsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese Arbeiten mit dem Punktewert 0 zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so kann der Prüfungsausschuß bestimmen, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuß.

#### IV. Abschnitt

##### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 20

##### Bewertung

(1) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Vermerke und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen.

(2) Die einzelnen Prüfungsarbeiten und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind von jedem Prüfer nach folgendem System zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 — 92 Punkte

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 — 81 Punkte

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 — 67 Punkte

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 — 50 Punkte

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50 — 30 Punkte

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30 — 0 Punkte

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma auf- oder abzurunden.

(3) Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten ist nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks zu bewerten. Der Mittelwert der schriftlichen Prüfung wird festgestellt, indem die Summe der für alle Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen durch die Anzahl der Prüfungsarbeiten dividiert wird. Absatz 2 letzter Satz gilt.

### § 21

#### Zulassung zur mündlichen Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung einen Mittelwert von weniger als 33,4 Punkten oder wer in drei oder mehr Prüfungsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl von weniger als 50 Punkten erzielt hat. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 22 Abs. 3 und § 24 gelten entsprechend.

### § 22

#### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Hierbei sind der Mittelwert der schriftlichen Prüfung mit dem Faktor 3 und die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1 zu multiplizieren, die Ergebnisse zu addieren und die Summe durch 4 zu dividieren. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich nach Satz 2 mindestens 50 Punkte ergeben.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu bezeichnen:

100 — 92 Punkte = Sehr gut

unter 92 — 81 Punkte = Gut

unter 81 — 67 Punkte = Befriedigend

unter 67 — 50 Punkte = Ausreichend

unter 50 — 30 Punkte = Mangelhaft

unter 30 — 0 Punkte = Ungenügend

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am Tage der mündlichen Prüfung mitteilen, ob und ggf. mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Abschlußprüfung im Sinne des § 14 Abs. 2 BBiG.

### § 23

#### Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von dem Oberversicherungsamt ein Zeugnis (§ 34 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes“,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und der Fachrichtung,
- die Gesamtnote der Prüfung,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters des Oberversicherungsamtes,
- das Siegel des Oberversicherungsamtes.

### § 24

#### Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende von dem Oberversicherungsamt einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, inwieweit ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Auf die Bestimmungen des § 25 ist hinzuweisen.

### V. Abschnitt

#### Wiederholungsprüfung

### § 25

#### Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG), frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin.

(2) Wer die 1. Verwaltungsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Dienst bei den gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO) in Nordrhein-Westfalen oder eine ihr gleichwertige Prüfung einmal nicht bestanden hat, ist zur Abschlußprüfung (§ 34 BBiG) zuzulassen; im Falle des Nichtbestehens kann die Abschlußprüfung einmal wiederholt werden.

(3) Wer die 1. Verwaltungsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Dienst bei den gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO) in Nordrhein-Westfalen oder eine ihr gleichwertige Prüfung bereits erfolglos wiederholt oder die für die Wiederholung bestimmte Frist versäumt hat, ist ebenfalls zur Abschlußprüfung zuzulassen; im Falle des Nichtbestehens kann die Abschlußprüfung nicht wiederholt werden.

## VI. Abschnitt

§ 28

## Inkrafttreten

## Schlußbestimmungen

§ 26

## Rechtsbehelfe

Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die dem Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

## Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei dem Oberversicherungsamt zwei Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften nach § 22 Abs. 3 zehn Jahre aufzubewahren.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen, den 5. Juni 1972

Pritze

Düsseldorf, den 8.6. 1972

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: II A 4 — 3551.34

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen nach § 34 BBiG wird hiermit gemäß § 41 Satz 4 BBiG genehmigt.

Im Auftrage

Schrömpf

— MBl. NW. 1972 S. 1216.

8053  
2000

## Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 5. 1972 (MBl. NW. S. 1161)

**Errichtung einer Zentralstelle  
für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik  
der Gewerbeaufsicht**

Die Dienstanschrift muß richtig heißen:  
Zentralstelle für . . . .

— MBl. NW. 1972 S. 1220.

## II.

## Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1972 (MBl. NW. S. 1160)

**Erfassung der Wehrpflichtigen  
des Geburtsjahrgangs 1954**

In der Anlage zum o. a. RdErl. unter Nr. 2 Formblatt 3 muß es in der vorletzten Zeile des eingerückten Absatzes richtig heißen:

..... die Klasse (Abiturklasse: 13.)  
in Zahlen einzusetzen."

Die Wörter „oder das Semester“ sind zu streichen.

— MBl. NW. 1972 S. 1220.

## Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwerterzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.